

W. Kündig & Cie AG, Zürich – Allgemeine Einkaufs - und Lieferbedingungen

1. Geltung

Für diesen Einkauf gelten in folgender Rangordnung:

- Die im Vertrag festgelegten und geschriebenen Spezifikationen und Bedingungen
- Die im Vertrag angegebenen Formular-Kontrakte und Einkaufsbedingungen
- Die nachfolgenden Einkaufs- und Lieferbedingungen

Entgegenstehende Verkaufsbedingungen werden abgelehnt, auch wenn Sie nachträglich bei uns eingehen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, stets rein netto ab Werk bzw. Lager. Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben irgendwelcher Art erhöht oder neu eingeführt, erhöhen sich die Transport-, Rohstoff- oder die Produktionskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, oder verändern sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Kalkulation wesentlich, können wir eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises nicht akzeptieren.

Der Verkäufer ist für die Exportlizenz und alle für den Export notwendigen Papiere und Dokumente verantwortlich.

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Zur Aufrechnung, zu Abzügen oder zur Zurückhaltung des Kaufpreises ist der Käufer im Hinblick auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche berechtigt.

4. Sonstiges

Etwaige Beanstandungen der Kontraktbestätigung müssen sofort erfolgen. Andernfalls gilt der bestätigte Kontraktinhalt als seitens des Verkäufers genehmigt. Etwaige hiervon abweichende oder hierin nicht wiedergegebene Bedingung aus Bestätigungen oder sonstigen Erklärungen des Verkäufers oder eines Maklers oder eines Agenten gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Gegenbestätigung unsererseits als ausgeschlossen. Massgebend bleibt im übrigen das in Deutschland geltende Recht und Gesetz.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen unsere Verträge der Schiedsgerichtsbarkeit des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse. Gerichtsstand ist Hamburg.